

Bezirksvertretung Mitte - 22.03.2018
TOP 14.2 - Beschlusscontrolling

Amt für Verkehr, 22.03.2018, 3102

Beschluss-Controlling Nr. 033 zu Drucksachenummer 5754/2014-2020

Freihaltung der plattierten Fläche des Niederwalls vor dem Vapiano

Am 23.11.2017 wurde von der Bezirksvertretung Mitte unter Punkt 5.4 folgender Beschluss gefasst:

„Es ist sicherzustellen, dass zukünftig die plattierte Fläche des Niederwalls vor dem Vapiano von Sondernutzungen freigehalten wird (Bänke, Tische).“

Für den Betrieb und die derzeit genutzten Außengastronomieflächen der Rathausstraße und der Straße Niederwall besteht seit dem 06.02.2013 eine Konzession gem. § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes. Die erteilte Gaststättenkonzession kann nicht teilweise, sondern nur vollständig aufgehoben (widerrufen) werden. Dieses ist aber nur bei einer vorliegenden Unzuverlässigkeit des Gastronomen bzw. bei einem ständigen Verstoß gegen Auflagen möglich. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Für die konzessionierte Außengastronomiefläche besitzt das Vapiano eine Sondernutzungsgenehmigung.

Zwei Auflagen/Anregungen der Bezirksvertretung Mitte wurden in die Sondernutzungsgenehmigung aufgenommen:

1. Bei der Aufstellung der Tische und Bänke in der Rathausstraße ist ein Abstand von 20 cm zur taktilen Führung einzuhalten. Somit steht für die Außengastronomie in der Rathausstraße lediglich eine Flächentiefe von 3,30 m zur Verfügung.
2. Darüber hinaus muss eine abgeschrägte Ecke zwischen Niederwall und Rathausstraße von Aufbauten freigehalten werden.

Des Weiteren ist das Basaltpflaster an der Straße Niederwall komplett freizuhalten.

Der Betrieb hat durch die Gaststättenkonzession eine relativ gesicherte Rechtsposition, die durch Art. 12 des Grundgesetzes geschützt ist. Insoweit kann die Sondernutzungsgenehmigung nur bei gewichtigen straßenrechtlichen Gründen versagt bzw. geändert werden. Zu diesen Gründen können insbesondere zählen ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes. Diese liegen nach Einschätzung der Verwaltung nicht im ausreichenden Maße vor.

Die Verwaltung sieht momentan auch keinen Hinweis darauf, dass der Gastronom aus eigener Motivation heraus seine Außengastronomiefläche freiwillig reduziert.

Vor diesem Hintergrund kann der Beschluss der Bezirksvertretung Mitte vom 23.11.2017 nicht umgesetzt werden.